



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)

Beteiligung von Hochschulen und An-Instituten - Teil II

Kleine Anfrage - KA 7/2929

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Bezugnehmend auf die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 7/3039 ergeben sich folgende Nachfragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Vorbemerkung der Landesregierung:

In der Antwort auf die Frage 1 sind aufgrund des hohen Detailgrades der Frage Informationen enthalten, die es Dritten ermöglichen, Rückschlüsse auf beteiligte Personen zu ziehen. Gemäß Art. 1 der Datenschutzgrundverordnung haben diese Personen ein Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat jedoch auch eine Schutzpflicht gegenüber ihren Informationsquellen.

Die Antwort der Landesregierung zu der Frage 1 wird insoweit mit der Bitte um Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT) gesondert übermittelt. Hierbei wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

Hinweis: Die Antwort wurde dem Fragesteller mit der Maßgabe übermittelt, § 33 GSO LT zu beachten. Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - nach Terminabsprache möglich.

Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 23. Oktober 2019 wurde ein Nachtrag zu Frage 1 eingereicht. Dieser Nachtrag ist im Anschluss an die Antwort beigefügt.

(Ausgegeben am 15.10.2019)

richts und des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Geheimnissen mit einbezogen werden können. Hierzu zählt auch die GSO LT. Die Anwendung der §§ 33 und 34 GSO LT ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung sowie Betroffener Dritter zu befriedigen. Mit der GSO LT wurde ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Landtages ermöglicht, die entsprechend bewerteten oder eingestuftten Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit Rechnung getragen.

Frage 1:

In der Anlage 1 der oben genannten Drucksache sind die Beteiligungen der Hochschulen mit jeweils prozentualem Anteil am Stammkapital aufgelistet. Wie hoch sind die jeweiligen Anteile der Hochschulen am Stammkapital in absoluten Werten? Welche weiteren Gesellschafter sind beteiligt? Bitte mit prozentualem und absolutem Anteil am Stammkapital ausweisen.

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung

Frage 2:

Falls gesetzlich geregelt wird, dass der Landesrechnungshof Kontrollbefugnisse erst für Hochschulbeteiligungen von mehr als 40.000 Euro erhält: Wie viele der jetzt bestehenden Beteiligungen könnten durch den Landesrechnungshof kontrolliert werden und wie viele nicht?

Antwort zu Frage 2:

In Auswertung der Frage 1 und im Falle der gesetzlichen Regelung, dass der Landesrechnungshof Kontrollbefugnisse erst für Hochschulbeteiligungen von mehr als 40.000 Euro erhält, könnten alle jetzt bestehenden Beteiligungen nicht durch den Landesrechnungshof kontrolliert werden.



Nachtrag

(zu Drucksache 5063)

Abgeordnete Kristin Heiß (DIE LINKE)

Beteiligung von Hochschulen und An-Instituten - Teil II

Kleine Anfrage - **KA 7/2929**

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
- **Drs. 7/5063**

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Bezugnehmend auf die Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 7/3039 und 7/5063 ergeben sich folgende Nachfragen.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

- 1. In der Anlage 1 der oben genannten Drucksache sind die Beteiligungen der Hochschulen mit jeweils prozentualem Anteil am Stammkapital aufgelistet. Wie hoch sind die jeweiligen Anteile der Hochschulen am Stammkapital in absoluten Werten? Welche weiteren Gesellschafter sind beteiligt? Bitte jeweils mit prozentualem und absolutem Anteil am Stammkapital ausweisen.**
- 2. Falls gesetzlich geregelt wird, dass der Landesrechnungshof Kontrollbefugnisse erst für Hochschulbeteiligungen von mehr als 40.000 Euro erhält: Wie viele der jetzt bestehenden Beteiligungen könnten durch den Landesrechnungshof kontrolliert werden und wie viele nicht?**

In der Antwort der Landesregierung vom 30. September 2019 auf die oben benannte Kleine Anfrage der Abgeordneten Kristin Heiß (Fraktion DIE LINKE) wurde Frage 1

(Ausgegeben am 01.11.2019)

summarisch beantwortet und aufgrund dessen als geheimchutzbedürftig eingeschätzt.

Im Nachgang äußerte Frau Abgeordnete Heiß spezielles Interesse an den Anteilen der Hochschulen an Unternehmen. Diese unterliegen, für sich betrachtet, auch nach unserer Auffassung einem solchen Geheimschutz nicht. Deshalb möchte ich der Bitte der Abgeordneten gern nachkommen, diese Angaben so zu übermitteln, dass sie öffentlich zugänglich gemacht werden können.

In der Anlage sind diese Anteile der Hochschule dargestellt, prozentual und absolut, ebenso die Anzahl der jeweiligen weiteren Gesellschafter.

Beteiligungen der Hochschulen (Stand August 2019)**Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Name der Firma	Hochschule		Weitere Gesellschafter
	Anteil in %	Anteil in Euro	
UNIVATIONS GmbH	49,80	12.450	4
Bio - Zentrum Halle GmbH	49,04	12.750	1
Stadtmarketing GmbH	5,00	1.250	4
HIS Hochschul-Informationssystem eG	*)	5.000	

*) Laut § 39 der Satzung beträgt der definierte Genossenschaftsanteil 5.000 Euro pro Genosse. Da die Genossenschaft über kein definiertes Stammkapital analog einer GmbH verfügt, kann der prozentuale Anteil nicht ermittelt werden. Link zur Satzung: https://www.his.de/fileadmin/user_upload/PDFs/HIS_eG_Satzung.pdf

Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

Name der Firma	Hochschule		Weitere Gesellschafter
	Anteil in %	Anteil in Euro	
Zentrum für Produkt-, Verfahrens- und Prozeßinnovationen GmbH (ZPVP)	49,00	12.250	1
Innovations- und Gründerzentrum Magdeburg GmbH	9,36	2.340	4
Zentrum für Neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) GmbH	49,00	12.250	1
Interaktionszentrum Entrepreneurship GmbH	100,00	25.000	--
Institut für Kompetenz in AutoMobilität- IKAM GmbH	50,00	12.500	1
Patentverwertungsgesellschaft PaLiBa GmbH	30,00	7.500	3
in4MD Service GmbH	20,00	5.000	1
Tribo Technologies GmbH	10,00	2.500	3

Hochschule Magdeburg/Stendal

Name der Firma	Hochschule		Weitere Gesellschafter
	Anteil in %	Anteil in Euro	
Betreibergesellschaft Forschungs- und Entwicklungszentrum Magdeburg mbH	19,84	5.198	4

Hochschule Harz

Name der Firma	Hochschule		Weitere Gesellschafter
	Anteil in %	Anteil in Euro	
Harz AG	0,67	1.534	59

Anmerkung:

Die Harz AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen (Public Private Partnership - PPP) bedeutender Partner aus der Wirtschaft und der Verwaltung im Landkreis Harz. Seit 2003 ist das Unternehmen als Wirtschaftsfördergesellschaft tätig und tritt in der Region als Mittler zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Handelskammer, der öffentlichen Verwaltung sowie den Aktionären auf. Die Beteiligung der Harz AG an der wirtschaftlichen Entwicklung der Region erfolgt über die Initiierung, Beteiligung und Umsetzungsbegleitung von Projekten in den Leistungsbereichen: Standortentwicklung, Fachkräftesicherung, Innovation und Technologietransfer.

Die Höhe des Eigenkapitals wurde zum 31. Dezember 2018 mit insgesamt 229.003 Euro angegeben. Unter der Annahme, dass das Grundkapital dem Eigenkapital der Harz AG entspricht, wurden die absoluten Werte entsprechend den prozentualen Gesellschafteranteilen errechnet.